

Newsletter 2014.05 im Dezember

Inhaltsverzeichnis

1. Neues Rechnungslegungsrecht Übergangsfrist läuft ab – was ist umgehend zu tun	2
2. Berufliche und private Vorsorge	3
3. Verlustverrechnung und Nachholung von Abschreibungen	5
4. Unternehmensnachfolgelösung	6
5. Einsprache und Rekurs bei Steuerveranlagungen	7
6. Revision der Quellenbesteuerung	8



1. Neues Rechnungslegungsrecht **Übergangsfrist läuft ab – was ist umgehend zu tun.**

Das Rechnungslegungsgesetz, welches am 1.1.2013 in Kraft getreten ist, muss nun erstmals per 1.1.2015 oder für das Geschäftsjahr abschliessend im 2015 umgesetzt werden. Bei Konzernrechnungen ab dem Geschäftsjahr 2016.

Die zweijährige Übergangsfrist läuft im Jahr 2015 ab. Die Umstellung ist zwingend auf den jeweiligen Beginn des Geschäftsjahres vorzunehmen. Die Grösse des Unternehmens regelt welche gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen und in welcher Form der Jahresabschluss erstellt werden muss.

Nach Art. 962 Abs. 2 wird den Minderheitsaktionären von Gesellschaften Sonderrechte eingeräumt. Sie können den Jahresabschluss nach einem anerkannten Rechnungslegungs-Standard verlangen. Damit keine Überraschungen erfolgen, ist allenfalls eine Abstimmung mit den Minderheitsaktionären vorzunehmen.

Um für die Umstellung auf das neue Rechnungslegungsrecht vorbereitet zu sein, empfiehlt es sich bereits jetzt die neuen Bilanzierungs- und Bewertungsmethode für die selbst geschaffenen Vermögenswerte, Marktpreisbewertung, Einzel oder Gruppenbewertung nach Absprache mit dem Treuhänder aber auch mit der Revisionsstelle zu bestimmen. Dadurch lassen sich die Auswirkungen auf das Jahresergebnis feststellen und die Steuerfolgen planen.

Notwendige Anpassungen in der Darstellung

Das Umlauf- und Anlagevermögen in der neuen Jahresrechnung hat nach der Mindestgliederung und Reihenfolge der neuen gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Falls noch „alte“ Gründungskosten vorliegen, müssen diese erfolgswirksam ausgebucht werden. Dies empfiehlt sich noch im alten Geschäftsjahr vorzunehmen.

Sollten eigene Aktien in den Büchern sein, so werden diese als Minusposition im Eigenkapital ausgewiesen. Die Bewertung der Aktiven (Einzel- oder Gruppenbewertung) ist zu bestimmen. Dies kommt vor allem bei Sachanlagen aber auch bei Immobilien zum Tragen. Bei Folgebewertungen der Aktiven ist unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Marktpreis möglich (Wertschriften).

Auch das Fremdkapital ist auf die Mindestgliederung und die Reihenfolge hin zu überprüfen. Eine Aufteilung in unverzinslich und verzinslich ist im kurz- und langfristigen Fremdkapital vorzunehmen. Für die Verbindlichkeiten (z.B. Kreditoren, Darlehen) kann nach Gesetz je nach Bedeutung Einzel- oder Gruppenbewertung gewählt werden. Fälligkeiten von weniger als zwölf Monaten sind ins kurzfristige Fremdkapital umzubuchen (Restlaufzeiten von Darlehen).



Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber direkt oder indirekt Beteiligten und Organen der Gesellschaft sowie gegenüber Unternehmen, an denen direkt oder indirekt eine Beteiligung besteht, sind gesondert in der Bilanz oder im Anhang auszuweisen. Dies im Sinne einer klaren Transparenz für den Leser der Jahresrechnung. Für die Erfolgsrechnung ist zwischen der Produktions- und Absatzerfolgsrechnung zu wählen.

Muss die Gesellschaft einen Anhang erstellen, sind die gesetzlichen Bestimmungen ebenfalls geändert darzustellen. Sind alle Angaben bekannt oder sind diese noch zu organisieren, so empfiehlt es sich frühzeitig mit den Angaben im neuen Anhang zu beschäftigen.

Fazit: Was ist umgehend zu tun?

Auch wenn der Änderungsbedarf für die meisten Firmen gering ist, sind die notwendigen Anpassungen auf den 1.1.2015 umzusetzen. Die Buchhaltung sollte also bereits jetzt umgestellt und die Kontopläne angepasst werden. Somit können Korrekturen der Kontopläne mit grossem Aufwand vermieden werden.

Sollte kein neuer Kontoplan vorhanden sein, so kann mit dem Software-Hersteller in Kontakt getreten werden oder mit dem Treuhänder, so dass der Kontoplan noch erstellt werden kann, bevor die erste Buchung vorgenommen wird.

Die involvierten Personen im Buchführungsprozess sind über die Anpassungen zu instruieren. Spätestens bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2015 nach neuem Recht erweisen sich die bereits heute (vor Ende Jahr 2014) festgelegten Änderungen als zeit- und kostensparend.

Wir stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung, damit Sie den Jahresabschluss 2015 zügig und mit einem guten Gefühl erstellen können.

2. Berufliche und private Vorsorge

Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende können bei den direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden ihre Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen in folgendem Umfang von ihrem Einkommen abziehen:

- a) Jährlich bis 8 % des oberen Grenzbetrages nach Art. 8 Abs. 1 BVG, wenn sie einer Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 BVG angehören (kleine Säule 3a); Für das Jahr 2014 sind dies maximal CHF 6'739 / Für 2015 CHF 6'768.



- b) Jährlich bis 20 % des Erwerbseinkommens, jedoch höchstens bis 40 % des oberen Grenzbetrages nach Artikel 8 Abs. 1 BVG, wenn sie keiner Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 BVG angehören (grosse Säule 3a). Für das Jahr 2014 sind dies maximal CHF 33'696. / Für das Jahr 2015 CHF 33'840.

Sind beide Ehepartner oder eingetragene Partner erwerbstätig und leisten Beiträge an eine anerkannte Vorsorgeform, so können beide diese Abzüge für sich beanspruchen.

Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen können längstens bis 5 Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV geleistet werden.

Im Jahr, in dem die Erwerbstätigkeit beendet wird, kann der volle Beitrag geleistet werden.

Für Bezüge aus der 3. Säule beachten Sie bitte nachstehende Übersicht:
(Hinweis: Praxis Kanton Bern!)

BEZUG VOR 59/60	
<ul style="list-style-type: none">- Bei Invalidität- Für Einkauf 2. Säule- Für Transfer Säule 3a- Aufnahme selbständige Erwerbstätigkeit- Endgültiges Verlassen der Schweiz	Steuerbar Steuerneutral Steuerneutral Steuerbar Steuerbar
BEZUG NACH 59/60	
<ul style="list-style-type: none">- Zur freien Verfügung- Für Einkauf 2. Säule- Für Transfer Säule 3a	Steuerbar neu Wahlrecht neu Steuerneutral
Vorbezug nach WEF (Wohneigentumsförderung)	Steuerbar

Der Vorbezug als auch der ordentliche Bezug der Säule 3a, bedingen die sofortige Besteuerung des entsprechenden Betrags. Der Vorsorgeträger (Bank/Versicherung) muss den Bezug unmittelbar an die Eidgenössische Steuerverwaltung melden. Daraufhin wird der entsprechende Steuerbetrag berechnet und durch das Gemeindesteueramt bzw. kantonale Steueramt eingezogen.

Kapitalleistungen der gebundenen Selbstvorsorge werden gesondert besteuert. D.h., dass die Veranlagung separat zur ordentlichen Steuer bzw. Quellensteuer (bei Ausländern) vorgenommen wird. Damit wird vermieden, dass diese ausserordentlichen Vorsorgeeinkünfte, die reguläre Jahreseinkommensbesteuerung in eine höhere Progressionsstufe treiben.



Auf Bundesebene unterliegen die 3te Säule Bezüge einer vollen Jahressteuer, die zu einem Fünftel der Tarife der ordentlichen Bundessteuer berechnet wird. Kantone und Gemeinden setzen unterschiedliche Steuertarife (inkl. Progression), die geringer sind als die regulären Einkommensteuertarife, an.

Das ausbezahlte Kapital geht in privates Vermögen über. Die Erträge unterliegen demnach der Verrechnungssteuer und müssen bei der Steuererklärung angegeben werden.

Achtung Steuerprogression:

- **Beziehen Ehepaare bzw. eingetragene Partner das Säule 3a-Guthaben im gleichen Jahr, so wird der Gesamtbezug zur Bestimmung des progressiven Steuersatzes, von der Steuerbehörde, zu Grunde gelegt**
- **Wird das Pensionskassenkapital (2. Säule) im gleichen Jahr wie das Säule 3a Guthaben bezogen, dann werden beide Leistungen zusammengezählt und entsprechend progressiv gemeinsam besteuert. Die allfällige Auszahlung des Pensionskassenguthabens sollte daher nicht im gleichen Jahr mit der Auszahlung der Säule 3a geschehen. Eine gestaffelte Auszahlung lohnt sich steuerlich.**

3. Verlustverrechnung und Nachholung von Abschreibungen

Im Zuge der Jahresabschlussgestaltung bestehen verschiedene Möglichkeiten die Steuerbelastung zu glätten. Dies kann allenfalls mitunter durch die Verlustverrechnung und/oder durch Nachholung von Abschreibungen erfolgen. Bitte beachten Sie aber folgende Punkte:

- Der Verlustverrechnungszeitraum bemisst sich nach den Steuerperioden und nicht nach den Kalenderjahren.
- Voraussetzungen für die Nachholung von Abschreibungen:
 - Schlechter Geschäftsgang in den Vorjahren:
 - Das erwirtschaftete Unternehmensergebnis hat in den Vergangenheit nicht ausgereicht, um die notwendigen Abschreibungen zu tätigen (Verlust).
 - Bei Personengesellschaften wird schlechter Geschäftsgang auch dann angenommen, wenn die notwendigen Abschreibungen zwar nicht zu einem Verlust geführt haben, aber zu einem Gewinn, der den Zwangsbedarf für die Lebenshaltung des Inhabers oder der Teilhaber nicht mehr decken.
 - Der Nachholbedarf ist durch eine ordnungsmässige Buchhaltung / ordnungsmässige Aufzeichnungen nachzuweisen.



Hinweis zur Berechnung:

Bevor Abschreibungen aus früheren Perioden nachgeholt werden, müssen zuerst die ordentlichen Abschreibungen der laufenden Geschäftsperiode vorgenommen werden.

Können Abschreibungen aus mehreren Perioden nachgeholt werden, so kommen zuerst die ältesten Jahre zur Anrechnung (maximal 5 Jahre) zum Tragen.

4. Unternehmensnachfolgelösung

Die Lösung einer Unternehmensnachfolge nimmt zuweilen sehr innovative Formen an: So haben wir auch schon Beispiele gesehen, in denen eine Nachfolgelösung mittels steuerprivilegierter Mitarbeiteraktien vollzogen werden sollte. Bei Mitarbeiteraktien können die Mitarbeiter zu einem vergünstigten Preis und mit einer Sperrfrist ohne Einkommenssteuerfolgen die Beteiligungsrechte erwerben. Die Preisdifferenz zwischen Kauf und Weiterverkauf trägt die Gesellschaft in Form von Personalaufwand.

Von diesem Konstrukt raten wir dringend ab! Wird dieses Vorgehen von den Steuerbehörden aufgedeckt (und davon darf/muss ausgegangen werden), hat das auf Ebene des veräussernden Aktionärs, Gesellschaft und Mitarbeiter empfindliche steuerliche Konsequenzen, da eine Umqualifizierung von Mitarbeiteraktien in Nachfolgeregelung vorgenommen wird.

Auch die Nachfolgelösung bei Personenunternehmungen (z.B. Einzelunternehmung oder Kollektivgesellschaft) bieten sehr gute Möglichkeiten betreffend Steuerplanung. Diese sollte langfristig angegangen und geplant werden. Wir weisen an dieser Stelle insbesondere auf die Möglichkeiten betreffend privilegierter Besteuerung von Liquidationsgewinnen und Möglichkeit für den Einkauf von Beitragsjahren in der beruflichen Vorsorge hin.

Fazit:

Beschäftigen Sie sich aktuell oder auch in den nächsten 3-5 Jahren mit einer Unternehmensnachfolge, kontaktieren Sie uns bereits heute! Eine rechtzeitige und vorausschauende Planung ermöglicht es Ihnen eine optimale, rechtlich und steuerlich optimierte Lösung für Ihre Nachfolge zu erzielen.



5. Einsprache und Rekurs bei Steuerveranlagungen

Weicht die steuerliche Veranlagung von den in der Steuererklärung angegebenen Zahlen ab, haben die Steuerpflichtigen in den meisten Kantonen das Recht auf eine Begründung der Abweichungen. Die Veranlagungsverfügung muss zudem immer den Hinweis auf die Möglichkeit einer Einsprache enthalten und an wen diese innert welcher Frist zu richten ist.

Wer mit der Veranlagungsverfügung nicht einverstanden ist, kann (in der Regel innert 30 Tagen) schriftlich Einsprache erheben. Sie ist im generell kostenlos.

Gegen einen Einspracheentscheid betreffend Kantons- und Gemeindesteuern kann Rekurs bzw. Beschwerde und betreffend direkte Bundessteuer Beschwerde bei einer ersten Rekursinstanz (je nach Kanton: Rekurskommission, Steuergericht oder Verwaltungsgericht) erhoben werden.

Was die direkte Bundessteuer betrifft, können Beschwerdeentscheide der letzten kantonalen Instanz (kantonales Verwaltungsgericht oder kantonale Rekurskommission) mit einer Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Fazit:

Unsere Erfahrung zeigt, dass sich das konzentrierte und vor allem zeitgerechte Studium der Veranlagung lohnt. Einerseits kann mit den Steuerbehörden Kontakt aufgenommen und allfällige Unklarheiten oft bereits mündlich bereinigt werden (was effizient und kostengünstig ist). Andererseits kann abgeschätzt werden, wo eine Einsprache Sinn macht und wo nicht (Kosten/Nutzen/Erfolgschancen). Bei unseren Steuermkunden übernehmen wir die Überprüfung der Veranlagung. Bei Unklarheiten nehmen wir umgehend mit der Steuerverwaltung Rücksprache und geben unseren Kunden eine Empfehlung ab (z.B. „alles i. O.“ oder eine Erläuterung der Aufrechnung). Wo sinnvoll diskutieren wir mit unseren Kunden eine mögliche Einsprache, welche wir erst nach Rücksprache mit unseren Kunden den Steuerbehörden zustellen.



6. Revision der Quellenbesteuerung

Wer für sein Erwerbseinkommen an der Quelle besteuert wird und in der Schweiz ansässig ist, soll künftig nachträglich ordentlich veranlagt werden können. Diese Möglichkeit soll auch Quellenbesteuerten offen stehen, die nicht in der Schweiz ansässig sind, aber einen Grossteil ihrer weltweiten Einkünfte in der Schweiz erzielen. Dadurch können Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen beseitigt werden. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 28. November diese Botschaft zu einer entsprechenden Gesetzesänderung verabschiedet.

Unmittelbarer gesetzgeberischer Anpassungsbedarf an der geltenden Quellensteuerordnung ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesgerichts. Dieses stellte am 26. Januar 2010 erstmals fest, dass die Quellenbesteuerung in gewissen Fällen gegen das mit der Europäischen Union abgeschlossene Personenfreizügigkeitsabkommen verstösst. Gemäss Bundesgericht haben Quellensteuerpflichtige ohne Wohnsitz in der Schweiz, die hier mehr als 90 Prozent ihrer weltweiten Einkünfte erzielen (so genannte Quasi-Ansässige), Anspruch auf die gleichen Abzüge wie in der Schweiz ordentlich besteuerte Personen.

Mit der Revision bleibt für die heute betroffenen Personenkategorien die Erhebung einer Quellensteuer bestehen. Künftig soll jedoch allen ansässigen Quellensteuerpflichtigen nachträglich eine ordentliche Veranlagung offen stehen. Ab einem noch festzulegenden Erwerbseinkommen sind sie wie im geltenden Recht von Amtes wegen nachträglich im ordentlichen Verfahren zu veranlagern. Alle ändern können eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen. Die ergänzende ordentliche Veranlagung, mit welcher nicht quellensteuerpflichtige Einkünfte und Vermögen erfasst werden, soll ebenfalls durch die nachträgliche ordentliche Veranlagung ersetzt werden. Dies führt zu einer Vereinheitlichung der Verfahren bei den ansässigen Quellensteuerpflichtigen.

Die nachträgliche ordentliche Veranlagung steht auch Nicht-Ansässigen offen, sofern sie einen Grossteil ihrer Einkünfte in der Schweiz erzielen und damit die Voraussetzungen zur Quasi-Ansässigkeit erfüllen. Für alle übrigen Nicht-Ansässigen ist die Quellensteuer definitiv. Sie tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern auf dem unselbstständigen Erwerbseinkommen. Mit der Neugestaltung des Quellensteuerregimes erübrigt sich künftig das Instrument der Tarifkorrekturen zur nachträglichen Geltendmachung zusätzlicher Abzüge.

Eine Schätzung über die finanziellen Auswirkungen lässt sich mangels zuverlässiger Daten nicht treffen. Die Beseitigung von Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen hat für die kantonalen Steuerbehörden veranlagungsbedingt Mehraufwand zur Folge.



Quellenbesteuerung und Quellenbesteuerte in der Schweiz

Ausländische Arbeitnehmende in der Schweiz, die nicht im Besitz der Niederlassungsbewilligung sind, werden für ihr Erwerbseinkommen an der Quelle besteuert. Heute werden in der Schweiz rund 760'000 unselbstständig Erwerbstätige ohne Niederlassungsbewilligung an der Quelle besteuert. Davon haben rund 490'000 Personen einen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und gelten als Ansässige. Rund 270'000 Personen sind ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und gelten als Nicht-Ansässige. Quasi-ansässig sind Arbeitnehmende ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die hier aber einen Grossteil ihrer weltweiten Einkünfte erzielen. Laut Bundesgerichtsurteil stehen ihnen dieselben Abzugsmöglichkeiten wie ordentlich Besteuerten zu. Bei der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens zieht der Arbeitgeber die geschuldete Steuer direkt vom Lohn ab.

Fazit:

Für Sie als Arbeitgeber wird sich kaum etwas ändern. Beschäftigen sie quellensteuerpflichtige Personen mit hohem Einkommen, kann sich jedoch für die steuerpflichtige Person aufgrund der möglichen Abzüge die ordentliche Veranlagung (Selbstdeklaration durch Ausfüllen der Steuererklärung) durchaus lohnen.

Wir haben auch die Erfahrung gemacht, dass sich nicht für alle quellenbesteuerte Personen die Besteuerung an der Quelle (nach Aufwand) lohnt. Eine Vergleichsrechnung und allenfalls ein Wechsel zur ordentlichen Veranlagung kann Ihnen wesentliche Steuern sparen!

Gerne unterstützen wir Sie und Ihr Unternehmen. Wir sind für Sie da und freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme!



Daniel Kancz